

**Satzung der Stadt Lindau (B) über eine Veränderungssperre für den Bereich
der 12. Änderung “In der Grub 10 und 12“ des Bebauungsplanes Nr. 86 “Altstadt“**

Der Stadtrat der Stadt Lindau (B) hat aufgrund von § 14 und § 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 geändert worden ist, und des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 geändert worden ist – in den jeweils geltenden Fassungen – die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Lindau (B) hat in seiner Sitzung am 09.02.2021 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Bereich, der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 “Altstadt“ aufzustellen. Die Veränderungssperre dient der Sicherung dieser Planung.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Flurstück Nr. 307 der Gemarkung Lindau. Im beiliegenden Lageplan vom 09.12.2020 ist der Geltungsbereich der Satzung eingezeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Ziele und Zwecke

Der Stadtrat der Stadt Lindau (B) beabsichtigt, im Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 “Altstadt“ die Art der baulichen Nutzung zu ändern. Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Lindau (B) am 09.02.2021 beschlossen. Zur Sicherung der mit dieser Bebauungsplanänderung verfolgten Planungsziele wird die hiesige Veränderungssperre für den in § 2 bezeichneten Bereich erlassen.

Die vorläufigen Planungsziele lauten:

- Steuerung der vorhandenen Nachverdichtungspotentiale
- Sicherung der sozialen Infrastruktureinrichtung (Kinderbetreuung)
- Sicherung der gebäudebezogenen Freiräume

§ 4

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre erfassten Bereich dürfen gem. § 14 Abs. 1 BauGB
 1. Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Lindau (B).
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Lindau (B) in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

§ 6

Außerkräfttreten

Die Veränderungssperre tritt, sofern sie nicht gem. § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweis:

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Stadt Lindau (B), Stadtbauamt, Bregenzer Straße 8, von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Zusätzlich kann die Satzung über die Veränderungssperre auf der Homepage der Stadt Lindau (B) eingesehen werden. Des Weiteren erfolgt die Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt der Stadt Lindau (B).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgerechte Geltungmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltungmachung wird hingewiesen.

Lindau (B), den 11.02.2021



Dr. Claudia Alfons
Oberbürgermeisterin



(Dienstsiegel)

Verfahrensvermerke

**Aufstellungsbeschluss der 12. Änderung "In der Grub 10 und 12"
des Bebauungsplanes Nr. 86 "Altstadt"**

Stadtratssitzung am 09.02.2021

Ortsübliche Bekanntmachung in der Bürgerzeitung vom 27.02.2021

Lindau (B), den 01.03.2021


.....
Dr. Claudia Alfons
Oberbürgermeisterin



**Beschluss über den Erlass der Veränderungssperre im Bereich
der 12. Änderung "In der Grub 10 und 12" des Bebauungsplanes Nr. 86 "Altstadt"**

Stadtratssitzung am 09.02.2021

Ortsübliche Bekanntmachung in der Bürgerzeitung vom 27.02.2021

Lindau (B), den 01.03.2021


.....
Dr. Claudia Alfons
Oberbürgermeisterin

